



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	06.05.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 46/08
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 12 ArbEG, § 133 BGB, § 157 BGB, § 242 BGB, § 259 BGB, § 260 BGB		
Stichwort:	Konkludente Vereinbarung über Erfindungsnutzung – Wegfall der Geschäftsgrundlage wegen Irrtums über Nutzung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Bei der Ermittlung des Inhalts einer Vergütungsvereinbarung, die durch widerspruchslose Entgegennahme aufgrund eines Angebots des Arbeitgebers gezahlter Vergütungsbeträge zustande gekommen ist, sind auch die von dem Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erkennbar in das Angebot einbezogenen äußeren Umstände zu berücksichtigen.
2. Der in jährlichen Vergütungsangebotsschreiben des Arbeitgebers enthaltene Aussage "die von Ihnen seinerzeit gemeldete und von uns in Anspruch genommene Erfindung, wird in der Serienfertigung genutzt und wie folgt nach der Lizenzanalogie vergütet" ist im Wege der Auslegung nach § 133 BGB, 157 BGB die Erklärung zu entnehmen, dass der Arbeitgeber die technische Lehre der Erfindung benutzt, wenn er in seinem Unternehmen erfindungsgemäße Einrichtungen unter Anwendung exakt des technischen Verfahrens herstellt, das er zum Zeitpunkt der Abgabe des Vergütungsangebots angewendet hat. Nimmt der Arbeitnehmererfinder durch widerspruchslose Entgegennahme des Vergütungsangebots das Vergütungsangebot an, vereinbaren die Beteiligten auf diese Weise auch für die Zukunft, dass der Arbeitgeber von der technischen Lehre der Erfindung dann Gebrauch macht, wenn er exakt das technische Verfahren anwendet, welches zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Vergütungsangebots angewendet wird.
3. Benutzt der Arbeitgeber die Erfindung entgegen der Vereinbarung aber tatsächlich nicht, kann der Arbeitgeber wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage aufgrund beiderseitigen

Irrtums der Vertragsparteien über die Erfindungsbenutzung nach § 313 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BGB eine Vertragsanpassung dahingehend verlangen, dass er bei unveränderter Benutzungslage für die Zukunft keine Vergütung schuldet.

4. Die Ansprüche des Arbeitnehmererfinders auf Auskunftserteilung und Rechtslegung stehen in einem Stufenverhältnis. Grundsätzlich hat der Arbeitnehmererfinder gegen den Arbeitgeber im Hinblick auf seinen Erfindervergütungsanspruch nach § 9 ArbEG, § 12 ArbEG i.V.m. § 242 BGB nur Anspruch auf Auskunftserteilung hinsichtlich derjenigen Auskünfte, die dieser benötigt, um den Umfang und die Höhe der ihm zustehenden Arbeitnehmererfindervergütung berechnen zu können. Dabei umfasst der auf § 242 BGB gegründete Auskunftsanspruch grundsätzlich keine Pflicht zur Vorlage von Belegen.
5. Namentlich im Schiedsstellenverfahren schuldet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmererfinder die Vorlage von Belegen im Hinblick auf dessen Erfindervergütungsanspruch erst dann, wenn der Arbeitgeber ihm gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet ist. Entsprechend dem in den § 259 Abs. 2 BGB, § 260 Abs. 2 BGB enthaltenen Rechtsgedanken hat der Arbeitnehmererfinder gegen den Arbeitgeber erst dann einen Anspruch auf Rechnungslegung, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die vom Arbeitgeber erteilte Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden ist. Maßgebend ist dabei das Gesamtverhalten des Arbeitgebers.
6. Die Schiedsstelle hält das Kriterium der mangelnden Sorgfalt für entscheidend, um dem Arbeitnehmererfinder über den Anspruch auf Auskunftserteilung hinaus einen Anspruch auf Rechnungslegung mit der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Vorlage von Belegen zuzusprechen. Denn die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach den § 259 Abs. 2 BGB, § 260 Abs. 2 BGB dient der Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft bzw. Rechnungslegung. Um nichts anderes geht es letztlich auch beim Übergang vom Anspruch auf Auskunftserteilung, der grundsätzlich die Vorlage von Belegen nicht umfasst, zum Anspruch auf Rechnungslegung, der die Vorlage von Belegen jeden-falls dann beinhaltet, wenn diese geschäftsüblich ist.